

18.04.88

EG - A - G

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über Gesundheitsschutzbestimmungen hinsichtlich Nematoden bei der Vermarktung von Fisch und Fischerzeugnissen

KOM(88) 47 endg.; Ratsdok. 4744/88

Punkt der 588. Sitzung des Bundesrates am 29. April 1988

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A) und
der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit (G)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Verordnungsvorschlag insgesamt

Die Bundesregierung wird gebeten darauf hinzuwirken, daß

EG
G

1. - die Regelungen in Form einer Richtlinie getroffen werden. Im Gegensatz zur Verordnung läßt eine Richtlinie den Mitgliedstaaten die notwendige Gestaltungsfreiheit bei der Umsetzung der Bestimmungen in das nationale Recht;

...

- EG
A
G
2. - für Seefischimporte aus Drittländern vergleichbare Anforderungen vorgeschrieben werden;
- EG
G
3. - wie bisher eine Zulassung von Betrieben für den innerstaatlichen Handelsverkehr nicht vorgesehen wird. Das Zulassungserfordernis sollte auf Betriebe begrenzt werden, die innergemeinschaftlichen Handel mit Fisch und Fischerzeugnissen betreiben;
- EG
A
G
EG, G
A
4. - zur Vermeidung eines überzogenen Verwaltungsaufwands Jedenfalls für Betriebe, die Fischerzeugnisse für die eigene (unmittelbare) Abgabe an Verbraucher herstellen, durch Ausschußverfahren eine gegenüber Artikel 3 systematisch vereinfachte Handhabung geschaffen wird;
- EG
G
5. - Sendungen von Fischerzeugnissen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr von einer amtlichen Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung der Behandlung begleitet sein müssen;
- EG
G
6. - bei der Überwachung der Betriebe regelmäßig - und nicht nur "erforderlichenfalls" - Untersuchungen von Proben zur Überprüfung der Einhaltung der Bedingungen nach Nummer 2 des Anhangs stattfinden müssen;
- EG
A
G
7. - von Parasiten befallene Teile, insbesondere die Bauchlappen, im erforderlichen Umfang entfernt werden;
- EG
A
G
8. - die in Nummer 1b des Anhangs für Frischfishfilets geforderte Sichtkontrolle auch vor der Abgabe an den Endverbraucher stichprobenweise zu wiederholen ist;

EG 9. - im Anhang unter Nummer 2 die Möglichkeit vorgesehen
G wird, weitere Verfahren, deren Eignung wissenschaft-
lich nachgewiesen ist, auf Antrag zuzulassen.

EG 10. Zum Anhang Nr. 2 Buchst. a bis d
G

Die Bundesregierung wird gebeten, für die weiteren Beratungen nochmals die Frage zu prüfen, ob die in Nr. 2 Buchst. a bis d des Anhangs genannten Verfahren eine ausreichende Sicherheit für die Abtötung lebender Nematodenlarven gewährleisten.

Dabei sollte auch geklärt werden, ob die Trocknung als Behandlungsverfahren in Betracht kommt.

Neuere Erkenntnisse lassen Zweifel aufkommen, ob die unter Nummer 2 des Anhangs genannten Verfahren ausreichen, um Nematodenlarven sicher abzutöten.